

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 169.

Mittwoch den 18. Juni.

1862.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Kreis-Direction findet sich im Hinblick auf die herannahende Ernte veranlaßt, hierdurch wiederholt darauf hinzuweisen, daß alles **Ahrenlesen** und **Kartoffelnstoppeln** ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Grundstücksbesitzers durchaus unzulässig ist und daß gegen diejenigen, welche gleichwohl beim unerlaubten Ahrenlesen und Kartoffelnstoppeln betroffen werden, mit gebührender Strenge verfahren werden wird.

Leipzig, den 11. Juni 1862.

Königliche Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 13. Juni 1862.

(Auf Grund des Protocols bearbeitet und veröffentlicht.)

Beim Vortrage aus der Registrande wurde u. A. eine **Zuschrift**, betreffend die baldige Verpachtung der Güter Connewitz und Thonberg vorgetragen.

Eine weitere **Zuschrift** betraf die Partheregulirung und die in einer der letzten Sitzungen wegen des Gerberbrüdenbaues ausgesprochene Verwahrung.

Wir theilen — sagt der Stadtrath — mit, daß, nachdem der aus dem Hauptplane ausgehobene Plan zur Regulirung der Parthe im vorigen Jahre ausgelegt worden war, nunmehr, wie wir gehört haben, die Angelegenheit sich in der Erledigung des Widerspruchsv erfahrens befindet. Da wir aber, wie den Herren Stadtverordneten bekannt ist, in Uebereinstimmung mit Ihnen diese Angelegenheit, vorzüglich der neu anzulegenden Straße wegen, als eine sehr dringliche betrachten, so werden wir mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften bemüht sein, dieselbe der erwünschten beschleunigten Ausführung entgegenzuführen.

Weiter wurde eine ausführliche Vorlage über die beziehentlich unter commissarischer Leitung der königlichen Kreisdirektion wegen der communlichen Stellung der Grundbesitzer und Bewohner der Pfaffen- und Petscher Mark zur Stadtgemeinde mitgetheilt. Die wesentlichsten Puncte der betreffenden Verhandlungen, wobei übrigens die Erledigung einiger Incidenzpuncte in Betreff der Verhältnisse einiger Beteiligten vorbehalten bleibt, ergeben sich aus dem commissarischen Protocole vom 26. November 1857. Es heißt dort unter Anderem:

Hierbei wurde hervorgehoben, daß beide Marken weder zur Bildung einer eigenen Gemeinde, noch zur Vereinigung mit einer der nächstgelegenen Landgemeinden, z. B. Göhlis oder Eutritsch, geeignet erschienen, wogegen die unmittelbare Lage derselben vor den Thoren Leipzigs, der gewerbliche Verkehr, welcher gegenwärtig mit der Stadt bereits besteht, der Verband, in welchem die gehörenden Fluren in Bezug auf Armenwesen, Heimath-, Kirchen- und Schulangelegenheiten, Steuer- und Militärsachen, zur Stadt Leipzig sich befinden, für eine Verbindung mit der letzteren spreche. — Aber auch außerdem stehe bei dem steten Anwachsen der städtischen Bevölkerung die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Stadt nach jener Richtung hin in ziemlich sicherer Aussicht, und es liege daher die Annahme nahe, daß im Verlaufe weniger Jahre die Grundstücksbesitzer in den fraglichen Marken es ihrem eigenen Interesse entsprechend finden möchten, einen Verband mit der Stadt herzustellen zu können.

Eine Regelung der communlichen Verhältnisse beider Marken sei jedenfalls dringend nothwendig, möge man nun die Vorschriften in § 15 der allgemeinen Städteordnung oder § 16 der Landgemeindeordnung in Anwendung bringen.

Es wurden folgende Puncte vereinbart:

- 1) Gleichstellung der Marken mit den übrigen Theilen und Bewohnern der Stadt unter nachfolgenden Modificationen.
- 2) Unentgeltliche Ertheilung des Bürger- und beziehentlich Schutzverwandtenrechts an diejenigen, welche zur Zeit der definitiven Einverleibung Besitzer von Grundstücken oder zur Gewin-

nung des Bürger- oder Schutzverwandtenrechts verpflichtete Bewohner sein würden.

- 3) Ausdehnung der wegen des Parochial-, Schul- und Armenwesens in der Stadt bestehenden Einrichtungen auf die Marken mit besonderer Erklärung des Stadtraths, die Marken in diesen Beziehungen bleibend in den städtischen Verband aufzunehmen und sie deshalb den Bewohnern der Stadt gleichstellen zu wollen.
- 4) Befreiung von Damm- und Brückengeld, den Stadtbewohnern gleich, rücksichtlich der auf den Grundstücken gehaltenen Pferde.
- 5) Befreiung der Marken, so lange sie nicht innerhalb der Barrières liegen, von Markt-, Maß- und Scheffelgeld, Mahlsteuer und Leihcaisse in Bezug auf Gegenstände, welche bestellt von Außen eingehen oder direct durch die Stadt durchgehen.
- 6) In Bezug auf die communlichen Realabgaben und Schöß sollen alle unbewohnten Grundstücke vom 1. Januar 1858 an nur mit der Hälfte zur Verschätzung kommen, diese Immunität aber sofort wegfallen, wenn Gebäude auf denselben errichtet werden, welche sodann voll steuern. Die ausgeworfenen Beiträge bis ult. December 1857 sollen in Wegfall kommen, beziehentlich restituiert werden. Bebaute Grundstücke dagegen kommen vom 1. Januar 1858 an voll zur Verschätzung mit derselben Modification, daß die Beiträge bis ult. December d. J. nicht zur Erhebung gelangen.

- Die persönlichen städtischen Communanlagen werden ebenfalls vom 1. Januar 1858 an abgeführt, die Beiträge bis dahin aber gleichfalls in Wegfall gestellt, resp. restituiert.
- 7) In Bezug auf die Kriegsschuldentlastungsbeiträge ist bereits oben Einverständnis herbeigeführt, wogegen endlich
 - 8) die Verpflichtung zu Bezahlung des Leipziger Wechselstempels Seiten der Interessenten nicht bestritten, Seiten des Directoriums der Kammergarnspinnerei der dagegen gerichtete Widerspruch zurückgenommen wurde.

Die Vertragspuncte, welche sich auf inzwischen aufgehobene Abgaben beziehen, haben selbstverständlich durch die umgestalteten Verhältnisse ihre Wirksamkeit verloren.

Diese Vorlage gelangte zur Beschlussnahme und trat die Versammlung einstimmig den Rathesbeschlußen bei.

Herner machte der Stadtrath folgende Mittheilung:

Der mit der Lieferung des neuen Gasbehälters beauftragte Unternehmer, Herr Jacques Piedboeuf, hat durch seinen hier anwesenden Ingenieur uns darauf aufmerksam gemacht, daß das eiserne Gitterwerk — Architraven nach seiner Bezeichnung — welches die auf dem Gasometerbassin stehenden eisernen Säulen verbindet, viel zu schwach sei, um den Schwankungen der schwimmenden Glocke den nötigen Widerstand zu leisten.

Wir haben in dessen Folge Herrn Piedboeuf beauftragt, uns Vorschläge zu einer derartigen neuen Construction zu machen, welche die nötige Garantie für ausreichende Sicherheit darbiete, und haben hierauf die beifolgende Zeichnung samt Anschlag erhalten. Der Unternehmer hält es für unerlässlich, das Gitterwerk in der angegebenen Stärke zu konstruiren und zugleich den Säulen neue gußeiserne Capitälle aufzusetzen. Der dadurch erwachsende Aufwand